



Reglement über die Ersatzabgabe für Abstell- plätze für Motorfahrzeuge der Einwohnergemeinde Thürnen

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Ersatzabgaben	1
§ 3	Verwendung der Ersatzabgabe	1
§ 4	Ausnahmen	1
§ 5	Inkraftsetzung.....	1

ENTWURF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Wenn auf privatem Grund nicht ausreichend Abstellplätze realisiert werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz Ersatzabgaben zu leisten. Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze ist § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft massgebend.
- ² Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder öffentlichen Parkierungsanlagen.

§ 2 Ersatzabgaben

- ¹ Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 10'000.00.
- ² Die Bezahlung einer Ersatzabgabe entbindet nicht von der Bewilligungspflicht und den Gebühren des regelmässig nächtlichen Parkierens.
- ³ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Der Anspruch auf Rückerstattung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

§ 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement beantragen.

§ 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Thürnen, 11. April 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE THÜRZEN

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **XY**. Am **XY** durch die Bau- und Umweltschutzdirektion vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und per **XY** in Kraft gesetzt.